

Satzung über die Erhebung von Gebühren für öffentliche Leistungen (Verwaltungs- und Benutzungsgebührensatzung)

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und der §§ 2 und 11 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) hat der Gemeinderat der Stadt Hayingen am 09.12.2010 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Gebührenpflicht

Die Stadt Hayingen erhebt für öffentliche Leistungen, die sie auf Veranlassung oder im Interesse Einzelner vornimmt, Gebühren nach dieser Satzung (Verwaltungs- und Benutzungsgebühren), soweit nicht Bundesrecht oder Landesrecht etwas anderes bestimmen. Unberührt bleiben Bestimmungen über Verwaltungs- und Benutzungsgebühren in besonderen Gebührensatzungen der Stadt.

§ 2 Gebührenfreiheit

(1) Verwaltungs- und Benutzungsgebühren werden nicht erhoben für öffentliche Leistungen, die folgende Angelegenheiten betreffen:

- a) Gnadensachen,
- b) das bestehende oder frühere Dienstverhältnis von Beschäftigten des öffentlichen Dienstes,
- c) die bestehende oder frühere gesetzliche Dienstpflicht oder die bestehende oder frühere an Stelle der gesetzlichen Dienstpflicht geleistete Tätigkeit,
- d) Prüfungen, die der beruflichen Aus- und Weiterbildung dienen, mit Ausnahme von Prüfungen zur Notenverbesserung,
- e) Leistungen geringfügiger Natur, insbesondere mündliche und einfache Auskünfte, soweit bei schriftlichen Auskünften nicht durch diese Satzung etwas anderes bestimmt ist,
- f) die behördliche Informationsgewinnung,
- g) Verfahren, die von der Stadt ganz oder überwiegend nach den Vorschriften der Abgabenordnung durchzuführen sind, mit Ausnahme der Entscheidung über Rechtsbehelfe.

(2) Von der Entrichtung der Verwaltungs- und Benutzungsgebühren sind, soweit Gegenseitigkeit besteht, befreit

- a) das Land Baden-Württemberg,
- b) die landesunmittelbaren juristischen Personen des öffentlichen Rechts, die nach den Haushaltsplänen des Landes für Rechnung des Landes verwaltet werden,
- c) die Gemeinden, Landkreise, Gemeindeverbände und Zweckverbände sowie Verbände der Regionalplanung in Baden-Württemberg.

Die Befreiung tritt nicht ein, soweit die in Satz 1 Genannten berechtigt sind, die Verwaltungs- und Benutzungsgebühren Dritten aufzuerlegen oder sonst auf Dritte umzulegen.

(3) Weitere spezialgesetzliche Gebührenbefreiungstatbestände bleiben unberührt.

§ 3 Gebührenschuldner

(1) Zur Zahlung der Verwaltungs- und Benutzungsgebühren und Auslagen ist derjenige verpflichtet

1. dem die öffentliche Leistung zuzurechnen ist,
2. der die Gebühren- und Auslagenschuld der Stadt gegenüber durch schriftliche Erklärung übernommen hat,
3. der für die Gebühren- und Auslagenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.

(2) Mehrere Gebühren- und Auslagenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 4 Gebührenhöhe

(1) Die Höhe der Verwaltungs- und Benutzungsgebühren richtet sich nach dem dieser Satzung beigefügten Gebührenverzeichnis. Die Gebührenverzeichnisse sind Bestandteil der Satzung. Für öffentliche Leistungen, für die in den Gebührenverzeichnissen weder eine Verwaltungs- und Benutzungsgebühr bestimmt noch Gebührenfreiheit vorgesehen ist, ist eine Gebühr von 5,00 € bis 10.000,00 € zu erheben.

(2) Ist eine Verwaltungs- und Benutzungsgebühr innerhalb eines Gebührenrahmens zu erheben, bemisst sich ihre Höhe nach dem Verwaltungsaufwand sowie nach der wirtschaftlichen oder sonstigen Bedeutung für den Gebührenschuldner zum Zeitpunkt der Beendigung der öffentlichen Leistung.

(3) Ist eine Verwaltungs- und Benutzungsgebühr nach dem Wert des Gegenstandes zu berechnen, so ist der Verkehrswert zur Zeit der Beendigung der Leistung maßgebend. Der Gebührenschuldner hat auf Verlangen den Wert des Gegenstandes nachzuweisen. Bei Verweigerung oder ungenügender Führung des Nachweises hat die Behörde den Wert auf Kosten des Gebührenschuldners zu schätzen. Sie kann sich hierbei Sachverständiger bedienen.

(4) Wird der Antrag auf Erbringung einer öffentlichen Leistung abgelehnt, wird eine Verwaltungs- und Benutzungsgebühr in Höhe von einem Zehntel bis zum vollen Betrag der Gebühr, mindestens 3,00 € erhoben. Wird der Antrag ausschließlich wegen Unzuständigkeit abgelehnt, wird keine Gebühr erhoben.

(5) Wird der Antrag auf Erbringung einer öffentlichen Leistung, mit dessen sachlicher Bearbeitung begonnen ist, vor Erbringung der öffentlichen Leistung zurückgenommen oder unterbleibt die öffentliche Leistung aus sonstigen, vom Schuldner zu vertretenden Gründen, so wird je nach dem Stand der Bearbeitung ein Zehntel bis zur Hälfte der vollen Gebühr erhoben. Die Mindestgebühr beträgt 9,00 €.

§ 5 Entstehung der Gebühr

(1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Beendigung der öffentlichen Leistung.

(2) Bei Zurücknahme eines Antrages nach § 4 Absatz 5 dieser Satzung entsteht die Gebührenschuld mit der Zurücknahme, in den anderen Fällen des § 4 Absatz 4 Satz 1 dieser Satzung mit der Beendigung der öffentlichen Leistung.

§ 6 Fälligkeit, Zahlung

(1) Die Verwaltungs- und Benutzungsgebühr wird durch schriftlichen oder mündlichen Bescheid festgesetzt und ist mit der Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung an den Schuldner fällig.

(2) Die Erbringung einer öffentlichen Leistung, die auf Antrag erbracht wird, kann von der Zahlung eines Vorschusses oder von der Leistung einer Sicherheit bis zur Höhe der voraussichtlich entstehenden Gebühren und Auslagen abhängig gemacht werden. Dem Antragsteller ist eine angemessene Frist zur Zahlung des Vorschusses oder zur Leistung der Sicherheit zu setzen. Die Stadt kann den Antrag als zurückgenommen behandeln, wenn die Frist nicht eingehalten wird und der Antragsteller bei der Anforderung des Vorschusses oder der Sicherheitsleistung hierauf hingewiesen worden ist.

(3) Ausfertigungen, Abschriften sowie zurückzugebende Urkunden, die aus Anlass der öffentlichen Leistung eingereicht worden sind, können bis zur Bezahlung der festgesetzten Gebühren und Auslagen zurückbehalten werden.

§ 7 Auslagen

(1) In der Verwaltungsgebühr sind die der Stadt erwachsenen Auslagen inbegriffen. Übersteigen die Auslagen das übliche Maß erheblich, werden sie gesondert in der tatsächlich entstandenen Höhe festgesetzt. Dies gilt auch dann, wenn für eine öffentliche Leistung keine Gebühr erhoben wird.

(2) Auslagen nach Abs. 1 Satz 2 sind insbesondere

- a) Gebühren für Telekommunikation,
- b) Reisekosten,
- c) Kosten öffentlicher Bekanntmachungen,
- d) Vergütungen für Zeugen und Sachverständige sowie sonstige Kosten der Beweiserhebung,
- e) Vergütungen an andere juristische oder natürliche Personen für Leistungen und Lieferungen,
- f) Kosten der Beförderung und Verwahrung von Personen und Sachen.

3) Auf die Erstattung von Auslagen sind die für Verwaltungs- und Benutzungsgebühren geltenden Vorschriften entsprechend anzuwenden. Der Anspruch auf Erstattung der Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrags.

§ 8 Schlussvorschriften

(1) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(2) Zu gleicher Zeit treten die Verwaltungsgebührenordnung vom 15.12.1994 mit den Änderungen vom 11.04.1996/18.10.2001 und alle sonstigen dieser Satzung entsprechenden oder widersprechenden Vorschriften außer Kraft.

Hinweis nach § 4 Abs. 4 GemO:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeverordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt Hayingen geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen.

Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Abweichend hiervon kann die Verletzung der Verfahrens – oder Formvorschriften auch nach Ablauf der Jahresfrist von jedermann geltend gemacht werden, wenn der Bürgermeister dem Satzungsbeschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder wenn vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Satzungsbeschluss beanstandet hat oder ein anderer die Verletzung von Verfahrens – oder Formvorschriften innerhalb der Jahresfrist geltend gemacht hat.

Hayingen, den 14. Dezember 2010

gez. Riehle

Bürgermeister

Gebührenverzeichnisse

Anlage zur Verwaltungs- und Benutzungsgebührensatzung

Beschluss des Gemeinderats vom 09. Dezember 2010

Lfd. Nr.	Öffentliche Leistung	Gebühr bisher	Vorschlag Gebühr neu in €
1	Allgemeine Verwaltungsgebühr (§ 4 Abs. 1 Satz 3 der Satzung)	1,50 - 2.500,00 €	5,00 - 10.000,00
2	Anträge		
2.1	Bearbeitung von mündlichen und schriftlichen Anträgen, Erklärungen, Gesuchen und dergl., die von der Gemeinde nicht in eigener Zuständigkeit zu bescheiden sind, soweit die Mitwirkung der Gemeinde nicht vorgeschrieben oder angeordnet ist	1,50 - 100,00 €	9,00 je angef. 15 min
2.2	Ablehnung eines Antrags usw. (§ 4 Abs. 4 Satz 1 der Satzung) Bei Unzuständigkeit gebührenfrei.	1/10 bis volle Gebühr, mind. 1,50 €	1/10 bis volle Gebühr, mind. 3,00
2.3	Zurücknahme eines Antrags (§ 4 Abs. 4 Satz 3 der Satzung)	1/10 bis 1/2 der vollen Gebühr, mindestens 1,50 €	1/10 bis 1/2 der vollen Gebühr, mind. 9,00
3.	Auskünfte (ohne Melderecht vgl. Nr. 23) insbesondere aus Akten und Büchern oder Einsichtnahme in solche Mündliche Auskünfte sind gebührenfrei	1,50 - 50,00 €	6,00 je angef. 10 min
4.	Befreiung (Ausnahmebewilligung, Dispens) von gesetzlichen Vorschriften oder gemeindlichen Bestimmungen	2,50 - 500,00 €	19,00 je angef. 30 min
5	Beglaubigung, Bestätigungen		
5.1	Amtliche Beglaubigung von Unterschriften, Handzeichen und Siegeln Werden mehrere Unterschriften gleichzeitig in einer Urkunde beglaubigt oder wird die Unterschrift einer Person mehrfach auf verschiedenen Urkunden, aber aufgrund eines gleichzeitig gestellten Antrags beglaubigt, so kommt nur für die erste Unterschrift die volle Gebühr, für jede weitere die Hälfte der für die erste erhobenen Gebühr zum Ansatz	1,50 - 125,00 €	1. Unterschrift 6,00 jede weitere 3,00
5.2	Amtliche Beglaubigung der Übereinstimmung von Abschriften, Auszügen, Niederschriften, Ausfertigungen, Fotokopien usw. aus amtlichen Akten oder privaten Schriftstücken mit der Urschrift je Seite	0,50 - 5,00 €, mindestens 1,50 €	3,00

Lfd. Nr.	Öffentliche Leistung	Gebühr bisher	Vorschlag Gebühr neu in €
5.3	Bestätigung der Übereinstimmung von Abschriften, Auszügen, Niederschriften, Ausfertigungen, Fotokopien usw. aus amtlichen Akten oder privaten Schriftstücken mit der Urschrift je Seite	0,50 - 2,50 €, mindestens 1,50 €	3,00
5.4	Wird die Abschrift, Ausfertigung, Fotokopie usw. von der Stadt selbst hergestellt, so kommen die Schreibgebühren (Nr. 10) hinzu.		
6	Bescheinigungen		
6.1	Bestätigungen, Zeugnisse, Atteste, Ausweise aller Art (auch Zweit- und Mehrfertigungen, soweit nichts anderes bestimmt ist)	1,50 - 50,00 €	3,00
6.2	Gebührenfrei sind Bestätigungen, die die Stadt für den Empfang und die Verwendung von Zuwendungen für steuerbegünstigte Zwecke im Sinne des Einkommen- und Körperschaftsteuerrechts (z.B. §§ 10 b EStG, 9 Nr. 3 KStG) ausstellt (Spendenbescheinigungen)		
7	Genehmigungen, Erlaubnisse, Zulassungen, Konzessionen, Bewilligungen und dergl. aller Art, soweit nichts anderes bestimmt ist	kein Ansatz	19,00 je angef. 30 min
8	Gutachten (Augenscheine) (ohne Gutachten durch Gutachterausschuss) nach dem Wert des Gegenstands mindestens jedoch je angefangene halbe Stunde der Inanspruchnahme	1 bis 5 % 12,50 €	1 - 5 % mind. 19,00 je angef. 30 min
9.	Rechtsbehelfe (Widerspruch, Einspruch in Wahlanfechtungsverfahren, Gegenvorstellung, Dienstaufsichtsbeschwerde usw.)		
9.1	wenn die Rechtsbehelfe im Wesentlichen als unzulässig oder unbegründet zurückgewiesen werden oder wenn die Gebühr einem Gegner auferlegt werden kam, der die angefochtene Verfügung oder Entscheidung beantragt hat	5,00 - 250,00 €	9,00 je angef. 15 min
9.2	bei Zurücknahme der Rechtsbehelfe, wenn kein Grund vorliegt, von einem Gebührenansatz abzusehen (§ 4 Abs. 4 Satz 3 der Satzung)	1/10 bis 1/2 der Gebühr nach 9.1, mindestens 1,50 €	1/10 bis 1/2 Gebühr nach Nr. 9.1, mind. 9,00
10	Schreibgebühren		
10.1	Ausfertigungen und Abschriften oder Auszüge aus Akten, Protokollen von öffentlichen Verhandlungen, amtlichen Büchern, Registern		

Lfd. Nr.	Öffentliche Leistung	Gebühr bisher	Vorschlag Gebühr neu in €
	usw. (sofern sie nicht durch Ablichtung hergestellt wurden), die auf Antrag erteilt werden, je angefangene Seite DIN A 4 (der Ausfertigungs- und Beglaubigungsvermerk wird mitgerechnet)		
10.1.1	für Schriftstücke, die in deutscher Sprache abgefasst sind	5,00 €	9,00 je angef. Seite
10.1.2	für Schriftstücke, die in fremder Sprache abgefasst sind	10,00 €	18,00 je angef. Seite
10.1.3	Für Schriftstücke in tabellarischer Form, Verzeichnisse, Listen, Rechnungen, Zeichnungen, wissenschaftliche Texte wird die Schreibgebühr nach dem Zeitaufwand berechnet, der zur Herstellung benötigt wird. Sie beträgt für jede angefangene Viertelstunde	6,50 €	9,00 je angef. 15 min
10.2	Für Ablichtungen (Fotokopien) und mittels Textautomat erstellte Mehrstücke werden erhoben		
10.2.1	bei einem Format bis zu DIN A4 für die erste Seite	0,50 €	0,50
	für jede weitere Seite	0,50 €	0,50
10.2.2	bei einem größeren Format für die erste Seite	0,75 €	1,00
	für jede weitere Seite	0,50 €	1,00
11	Baugesetzbuch		
11.1	Ausstellung eines Negativzeugnisses nach § 28 Abs. 1 BauGB (Nichtausübung bzw. Nichtbestehen des Vorkaufsrechts gebührenfrei		
11.2	Städtebaulicher Vertrag nach § 11 BauGB Ersatz Personalkosten für durchgeführte Maßnahmen, welche auf private Dritte hätte übertragen werden können pro angefangene Stunde	48,00 €	38,00 je angef. 60 min
	Ersatz Sachkosten	50,00 €	nach tatsächl. Aufwand, mind. 50,00
12	Bauordnungsrecht		
12.1	Bestätigung des Zeitpunkts des Eingangs der vollständigen Bauvorlagen im Kenntnissgabeverfahren (§ 53 Abs.5 Nr. 1 LBO)	0,5 vom Tausend der Baukosten bzw. Abbruchkosten mindestens 25,00 €	1 vom Tausend der Baukosten bzw. Abbruchkosten mind. 50,00 €
	Mitteilung nach § 53 Abs. 6 LBO	wie 12.1	wie Nr. 12.1

Lfd. Nr.	Öffentliche Leistung	Gebühr bisher	Vorschlag Gebühr neu in €
12.2	Nachbarbeteiligung der Angrenzer und sonstiger Nachbarn im Kenntnissgabeverfahren (§ 55 LBO)	5,00 € je zu benachrichtigendem Angrenzer, mindestens 25,00 €	9,00 je zu benachricht. Angrenzer od. sonstigem Nachbarn, mind. 30,00
13	Bestattungsrecht		
13.1	Ausstellung eines Leichenpasses (§§ 44 und 45 Bestattungsgesetz)	2,50 - 25,00 €	28,00
13.2	Unbedenklichkeitsbescheinigung für Feuerbestattung (§ 16 Abs. 2 Nr. 2 Bestattungsverordnung)	2,50 - 15,00 €	19,00
14	Feiertagsrecht		
14.1	Befreiung von verbotenen Tätigkeiten während des Hauptgottesdienstes (§§ 7 Abs. 2, 12 Abs. 1 Feiertagsgesetz)	10,00 bis 50,00 €	19,00
14.2	Befreiung vom Tanzverbot an bestimmten Feiertagen (§§ 11, 12 Abs. 1 Feiertagsgesetz) s. Nr. 14.1		19,00
14.2.1	pro Tag, an dem Tanzveranstaltungen von 3.00 bis 24.00 Uhr verboten sind	25,00 bis 100,00 €	19,00 je Tag
14.2.2	pro Tag, an dem Tanzveranstaltungen während des ganzen Tages verboten sind	50,00 bis 200,00 €	19,00 je Tag
15	Fundsachen		
	Aufbewahrung einschließlich Aushändigung an den Verlierer, Eigentümer oder Finder		
15.1	bei Sachen bis zu 500,00 € Wert	2 % des Werts, mind. jedoch 1,50 €	5 % des Wertes mind. 5,00
15.2	bei Sachen über 500,00 € Wert	2% von 500,00 € und 1% des Mehrwerts	5 % von 500,00 und 2 % des Mehrwertes
16	Gaststättenrecht		
16.1	Gestattung für einzelne Tage (§ 12 GastG) (Bewirtung Festzelte, Säle, im Freien bis zu 4 Tagen)	1. Tag 15,00 € jeder weitere Tag 5,00 €	1. Tag 18,00 jeder weitere Tag 6,00
16.2	Sperrzeitverkürzung für einzelne Tage (§ 12 Satz 1 GastVO) je Tag	1. Tag 15,00 € jeder weitere Tag 5,00 €	1. Tag 18,00 jeder weitere Tag 6,00
17	Gewerbesachen		
17.1	Erteilung einer Empfangsbescheinigung für Anmeldungen (§ 15 Abs. 1 GewO)	10,00 €	20,00
17.1.1	Erteilung von Empfangsbescheinigungen für Um - und Abmeldungen (§ 15 Abs.1 GewO)	10,00 €	20,00

Lfd. Nr.	Öffentliche Leistung	Gebühr bisher	Vorschlag Gebühr neu in €
17.2	Erteilung von Auskünften aus der Gewerbestempelkartei	5,00 € - 10,00 €	10,00
17.2.1	Bestätigung gewerblicher Meldungen	5,00 € - 10,00 €	10,00
17.3	Spiele		
17.3.1	Erlaubnis zur Aufstellung von Spielgeräten mit Gewinnmöglichkeit (§ 33c Abs. 1 GewO)	kein Ansatz	37,00 - 500,00
17.3.2	Bestätigung gemäß § 33 Abs. 3 GewO	kein Ansatz	18,00
17.3.3	Erlaubnis zur Veranstaltung von anderen Spielen mit Gewinnmöglichkeit (§ 33 d Abs. 1 GewO)	kein Ansatz	37,00 - 500,00
17.4	Erlaubnis zum Betrieb des Pfandleih- oder Pfandvermittlungsgewerbes (§ 34 Abs. 1 GewO)	kein Ansatz	37,00 - 500,00
17.5	Erlaubnis zum Betrieb des Versteigerungsgewerbes (§ 34 b Abs. 1 GewO)	kein Ansatz	37,00 - 1.000,00
17.6	Erlaubnis zu Veranstaltungen nach § 33 a GewO (zur Schaustellung v. Personen)	kein Ansatz	37,00 - 1.000,00
17.7	Erlaubnis zum Betrieb des Bewachungsgewerbes (§ 34 a Abs. 1 GewO)	kein Ansatz	37,00 - 1.000,00
17.8	Erlaubnis zum Betrieb des Versteigerungsgewerbes (§ 34 b Abs. 1 und 2 GewO)	kein Ansatz	37,00 - 1.000,00
17.9	Öffentliche Bestellung von Versteigerern (§ 34 b Abs. 5 GewO)	kein Ansatz	37,00 - 500,00
17.10	Erlaubnis für das gelegentliche Feilbieten von Waren (§ 55 a Abs. 1 GewO)	kein Ansatz	37,00 - 500,00
17.11.	Erteilung einer Spielerlaubnis gem. (§ 60 a Abs. 2 GewO)	kein Ansatz	37,00 - 500,00
18	Polizeirecht		
18.1	Bestätigung Anzeige Kampfhund	kein Ansatz	37,00
19	Geschäftsstelle des Gutachterausschusses		
19.1	Auskunft aus der Kaufpreissammlung	2,50 - 50,00 €	19,00 je angef. 30 min
19.2	Auskunft über Bodenrichtwerte	2,50 - 25,00 €	4,00 - 40,00
20	Amtshandlungen im Kirchnaustrittsverfahren	5,00 - 50,00 €	32,00
21	Immissionsschutzrecht; Erteilung von Ausnahmen nach § 7 Abs. 2 der 32. BImSchVO	kein Ansatz	38,00 je angef. 60 min
22	Ladenöffnungsgesetz Ausnahmeerteilung vom Verbot des gewerbl. Feilhaltens von Waren außerhalb von Verkaufsstellen (§ 9 Abs. 4 LadÖG)	kein Ansatz	38,00 je angef. 60 min

Lfd. Nr.	Öffentliche Leistung	Gebühr bisher	Vorschlag Gebühr neu in €
23	Melderecht		
23.1	Auskünfte aus dem Melderegister		
23.1.1	einfache Auskunft (§ 32 Abs. 1 Meldegesetz - MG)	5,00 €	10,00
23.1.1.1	elektronische einfache Auskunft über das Meldeportal (§ 32 a Abs. 1, 3 i.V.m. (§ 32 Abs. 1 MG)	neu	5,00
23.1.2	erweiterte Auskunft (§ 32 Abs. 2 MG)	10,00 €	20,00
23.1.3	Gruppenauskunft (§ 32 Abs. 3, § 34 Abs. 1, 2 und 3 MG)	1,50 € jeweils für jede Person, auf die sich die Auskunft erstreckt.	2,00 jeweils für jede Person auf die sich die Auskunft erstreckt, mind. Gebühr nach Nr. 23.1.2
23.1.4	Gruppenauskunft nach Nr. 23.1.3, die mit Hilfe der automatischen Datenverarbeitung gegeben wird.	15,00 - 2.500,00 €	29,00 - 4.800,00
23.2	Datenübermittlungen		
23.2.1	Datenübermittlungen an Behörden und sonstige öffentliche Stellen (§ 29 MG) und an öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaften (§ 30 MG)	1,50 € jeweils für jede Person, auf die sich die Datenübermittlung erstreckt.	2,00 jeweils für jede Person, auf die sich die Auskunft erstreckt, mind. Gebühr nach Nr. 23.1.2
23.2.2	Datenübermittlung nach Nr. 23.2.1, die mit Hilfe der automatischen Datenverarbeitung vorgenommen wurde	10,00 - 2.500,00 €	29,00 - 4.800,00
23.2.3	Datenübermittlung an den Südwestdeutschen Rundfunk bzw. an die Gebühreneinzugszentrale (§ 35 MG)	kein Ansatz	0,15 € jeweils für jede Person, auf die sich die Datenübermittlung erstreckt. (empfohlene Gebühr) Erhöhung bis 0,50 jeweils für jede Person möglich
23.3	Austellung einer Wählbarkeitsbescheinigung (§ 10 Abs. 4 KomWG)	kein Ansatz	20,00
23.4	Sonstige Bescheinigungen der Meldebehörde Zusätzliche Meldebestätigungen und sonstige Bescheinigungen der Meldebehörde je Bescheinigung	5,00 €	10,00

Lfd. Nr.	Öffentliche Leistung	Gebühr bisher	Vorschlag Gebühr neu in €
	Werden mehrere gleichlautende Bescheinigungen gleichzeitig beantragt, so ermäßigt sich die Gebühr für jede weitere Bescheinigung auf die Hälfte.		jede weitere die Hälfte
23.5	Sonstige Amtshandlungen der Meldebehörde	2,50 - 500,00 €	5,00 - 1.000,00
23.6	Gebührenfrei sind		
23.6.1	die Bearbeitung einer Meldung oder Anzeige sowie die Meldebestätigung,		
23.6.2	die Auskunft an den Betroffenen (§ 11 MG),		
23.6.3	die Berichtigung, Ergänzung, Sperrung und Löschung von Daten des Melderegisters (§§ 12, 13 MG)		
23.6.4	die Unterrichtung des Betroffenen über die zu seiner Person erteilten erweiterten Melderegisterauskünfte (§ 32 Abs. 2 Satz 4 MG)		
23.6.5	die Einrichtung von Übermittlungssperren (§ 30 Abs. 2 Satz 3, § 33, § 34 Abs. 4 Sätze 1 bis 3 MG)		
24.	Naturschutzrecht		
24.1	Anordnungen nach § 33 NatSchG	neu	38,00 je angef. 60 min
24.2	Sperren gem. § 54 NatSchG		38,00 je angef. 60 min
24.2.1	Genehmigung von Sperren		19,00 je angef. 30 min
24.2.2	Beseitigung ungenehmigter Sperren		19,00 je angef. 30 min
25.	Sammlungswesen		
	Erlaubnis nach § 3 Sammlungsgesetz	10,00 - 200,00 €	18,00 je angef. 30 min

Lfd. Nr.	Öffentliche Leistung	Gebühr bisher	Vorschlag Gebühr neu in €
26.	Standesamt		
	Auslagen § 7 Abs. 2 S.3 AGPStG	neu	
26.1	Bereitstellung Stadthaus „Kaplanei“ außerhalb der Dienstzeit		100,00 €
26.2	Bereitstellung Sitzungssaal Rathaus außerhalb der Dienstzeit	25,00 €	40,00 €
	anschließend an Trauung:		
26.3	Sektempfang im Garten		20,00 €
26.4	Sektempfang im Garten mit Küchennutzung		50,00 €
26.5	Sektempfang im Gebäude		50,00 €
26.6	Sektempfang im Gebäude mit Küchennutzung		80,00 €
26.7	Sektempfang zeitlich getrennt von Trauung Gebühr jeweils nach Ziffern 26.3 - 26.6 zuzüglich 1/2 Gebühr von Ziffer 26.1		
26.8	Die Auslagen für Ziffern 26.3 - 26.7 gelten auch innerhalb der Dienstzeit.		
26.9	Die Auslagen für Ziffern 26.1 - 26.2 gelten auch innerhalb der Dienstzeit für auswärtige Paare.		
27.	Straßenrechtliche Sondernutzung		
	Erteilung der Erlaubnis zur Benutzung einer Straße über den Gemeingebrauch hinaus	10,00 - 250,00 €	38,00 je angef. 60 min
27.1	Plakatiergenehmigung, inklusiv Kontrolle	kein Ansatz	18,00 je angef. 30 min
28.	Wasserrecht		
28.1	Zulassung von Ausnahmen in Gewässerrandstreifen (§ 68 b Abs. 7 WG)	neu	38,00 je angef. 60 min
28.2	Begründung von Zwangsverpflichtungen (§ 88 WG)	neu	38,00 je angef. 60 min
29	Umweltinformationen		
	Übermittlung von Umweltinformationen durch schriftl. Auskünfte oder auf sonstigem Wege bei:		
29.1	mehr als geringfügigem Bearbeitungsaufwand (0,5 bis 3 Stunden)	neu	19,00 je angef. 30 min
29.2	erheblichem Bearbeitungsaufwand (3 bis 8 Stunden)		38,00 je angef. 60 min
29.3	außergewöhnlich hohem Bearbeitungsaufwand (mehr als 8 Stunden)		300,00 je angef. Tag

Gebührenverzeichnis Benutzungsgebühren

Lfd. Nr.	Gegenstand	Gebühr bisher	Vorschlag Gebühr neu
1	Tagesgebühren Jahrmärkte		
1.1	je lfd. Meter der zugewiesenen Standplatzlänge	1,00 €	1,50 €

Hayingen, den 14. Dezember 2010

gez. Riehle

Bürgermeister